

Hinweise zu den analog berechnungsfähigen GOZ-Leistungen in der Parodontaltherapie gemäß den gemeinsamen Beschlüssen des Beratungsforums für Gebührenordnungsfragen von BZÄK, PKV und Beihilfe

- Die Vereinbarung betrifft Leistungen, die im Wesentlichen den BEMA-Leistungen 4 (PAR-Status), ATG, AIT a/b, BEV a/b bzw. UPT g sowie UPT e/f entsprechen.
- Für Privatleistungen in der PAR-Behandlungsstrecke, die den BEMA-Leistungen PSI, CPT a/b, UPT c, UPT d, 111 und 108 entsprechen, sind die Leistungsbeschreibungen in der GOZ fast identisch. Diese können daher nicht auf dem Weg der „Analogisierung“ neu beschrieben und bewertet werden. Die den BEMA-Positionen PSI, CPT a/b, UPT c, UPT d, 111 und 108 entsprechenden Privatleistungen können nur nach den originären Geb.-Nrn. der GOZ berechnet werden.
- Ein Ausgleich des Honorarunterschieds zwischen BEMA- und GOZ-Vergütung kann bei diesen Leistungen (PSI, CPT a/b, UPTc, UPTd, 111 und 108) über eine Vereinbarung nach § 2 Abs. 1 GOZ erfolgen. Weicht der Leistungsinhalt der konkret erbrachten Leistung jedoch so stark von der in der GOZ beschriebenen Leistung ab, dass er von der Leistungsbeschreibung nicht mehr erfasst ist, steht auch für diese Leistungen die Berechnung nach § 6 Abs. 1 GOZ offen. Andernfalls können Besonderheiten ggf. über § 5 GOZ bei der Faktorbemessung Berücksichtigung finden.
- Die Einführung einer Analogposition „4005a“ (PSI) betrifft nicht den Leistungsinhalt an sich, sondern nur die Leistungsfrequenz. Die originäre „GOZ-Nr. 4005“ ist nur zweimal im Jahr berechnungsfähig; die Analogposition „GOZ-Nr. 4005a“ ist jedoch im Rahmen einer UPT darüber hinaus weitere zweimal berechnungsfähig (Beschluss 53).
- Als „wissenschaftlich anerkanntes Formblatt“ zur Dokumentation der parodontalen Diagnostik einschließlich Staging und Grading zählt selbstverständlich auch das „KZV-Formblatt“ (Vordruck 5a/b: Parodontalstatus Blatt 1 und Blatt 2).
- Die Analogposition „5070a Befundevaluation – PAR“ wird aus Vereinfachungsgründen auch als Analogposition für Leistungen, die der BEMA-Leistung UPT g entsprechen, verwendet. Daher wird diese Analogposition als dreimal innerhalb eines Jahres berechnungsfähig angesehen (Beschluss 58). Die Bundeszahnärztekammer interpretiert die Formulierung „dreimal innerhalb eines Jahres“ als Jahreszeitraum nach der ersten BEV.

Stand: 21.12.2022